

Vorsorge- reglement

Gültigkeit ab 1. März 2019

Inhaltsverzeichnis.

2

Begriffe.	4	Invalidenpension bei Erwerbsinvalidität	17
Einleitung.	5	Art. 35 Anerkennung der Invalidität	17
Art. 1 Name und Zweck	5	Art. 36 Anspruch auf die Invalidenpension	17
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	5	Art. 37 Betrag der vollen Invalidenpension	18
Art. 3 Anschlussvereinbarung	5	Art. 38 Provisorische Weiterführung und Aufrecht- erhaltung des Leistungsanspruchs	18
Art. 4 Haftung des Arbeitgebers	5	Art. 39 Beitragsbefreiung	18
Beitritt zur Kasse.	6	Invalidenpension bei Berufsinvalidität	18
Art. 5 Grundsatz	6	Art. 40 Berufsinvalidität; IV-Ersatzrente	18
Art. 6 Beginn	6	Art. 41 Höhe der Berufsinvalidenpension und der IV-Ersatzrente	19
Art. 7 Pflichten beim Beitritt	6	Art. 42 Beitragsbefreiung	19
Art. 8 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte	7	Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers	20
Art. 9 Ende	7	Art. 43 Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers	20
Art. 10 Externe Mitgliedschaft	7	Ehegattenpension	20
Definitionen.	8	Art. 44 Anspruch auf die Ehegattenpension	20
Art. 11 Anrechenbarer Lohn	8	Art. 45 Betrag der Ehegattenpension	20
Art. 12 Beitragspflichtiger Lohn	8	Lebenspartnerpension	20
Art. 13 Beschäftigungsgrad	8	Art. 46 Anspruch auf die Lebenspartnerpension	20
Art. 14 Altersguthaben	8	Art. 47 Betrag der Lebenspartnerpension	21
Art. 15 Altersgutschriften	8	Kinderpension	21
Art. 16 Einkauf von Leistungen	8	Art. 48 Anspruchsberechtigte	21
Einkünfte der Kasse.	10	Art. 49 Anspruch auf die Kinderpension	21
Art. 17 Beitrag des aktiven Versicherten	10	Art. 50 Betrag der Kinderpension	21
Art. 18 Beitrag des Arbeitgebers	10	Todesfallkapital	21
Art. 19 Freiwilliger Sparbeitrag	10	Art. 51 Grundsatz	21
Art. 20 Unbezahlter Urlaub	11	Art. 52 Anspruchsberechtigte	21
Art. 21 Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt und Tod	11	Art. 53 Betrag des Todesfallkapitals	22
Art. 22 Sanierungsbeitrag	11	Leistungen bei Ehescheidung	22
Art. 23 Weitere Beiträge	11	Art. 54 Tod eines geschiedenen Versicherten	22
Leistungen der Kasse.	12	Art. 55 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung eines aktiven Versicherten	22
Allgemeines	12	Art. 56 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung eines invaliden Versicherten	23
Art. 24 Versicherte Leistungen	12	Art. 57 Teilung der Pension bei Scheidung eines pensionierten Versicherten	23
Art. 25 Zahlung der Leistungen	12	Art. 58 Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	23
Art. 26 Überentschädigung	13		
Art. 27 Anpassung an die Preisentwicklung	13		
Altersleistungen	14		
Art. 28 Anspruch auf die Alterspension	14		
Art. 29 Betrag der Alterspension	14		
Art. 30 Teilpensionierung	14		
Art. 31 Kapitalabfindung bei Pensionierung	14		
Art. 32 Überbrückungspension	14		
Art. 33 Vorfinanzierung der Überbrückungspension	15		
Art. 34 Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt	16		

<u>Freizügigkeitsleistung</u>	<u>24</u>	Anhang.	30
Art. 59 Reduktion des Beschäftigungsgrads	24	Art. 1 Anrechenbarer Lohn	30
Art. 60 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem Monatsersten nach dem 22. Geburtstag	24	Art. 2 Eintrittsschwelle	30
Art. 61 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	24	Art. 3 Koordinationsbetrag	30
Art. 62 Betrag der Freizügigkeitsleistung	24	Art. 4 Sanierungsbeitrag	30
Art. 63 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	24	Art. 5 Zinssatz und versicherungstechnische Grundlagen	30
Art. 64 Barauszahlung	25	Art. 6 Summe der verzinnten Altersgutschriften: Betrag des zulässigen Einkaufs	30
<u>Wohneigentumsförderung</u>	<u>25</u>	Art. 7 Umwandlungssatz	31
Art. 65 Vorbezug und Verpfändung	25	Art. 8 Rückzahlung Überbrückungspension	32
Verwaltung der Kasse.	26	Art. 9 «Konto Überbrückungspension»	34
Art. 66 Stiftungsrat	26	Art. 10 «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»	38
Art. 67 Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung, Beschlussfassung	26	Art. 11 Barauszahlungsverbote	39
Art. 68 Revisionsstelle	26	Art. 12 Inkrafttreten	39
Art. 69 Anerkannter Experte	26		
Übergangs- und Schlussbestimmungen.	27		
Art. 70 Massgebendes Reglement für neue Invaliditätsfälle	27		
Art. 71 Am 28. Februar 2019 laufende Invalidenpensionen und IV-Ersatzrenten	27		
Art. 72 Überentschädigung	27		
Art. 73 Garantie der am 28. Februar 2019 laufenden Alterspensionen	27		
Art. 74 Garantie der Alterspension für aktive Versicherte im Leistungsplan	27		
Art. 75 Garantie des Umwandlungssatzes für aktive Versicherte im Kapitalplan	28		
Art. 76 Übergangsregelung für aktive Versicherte mit höherer Beteiligung des Arbeitgebers bei der Überbrückungspension gemäss Art. 32 Abs. 8	28		
Art. 77 Frankenmässige Garantie der Alterspension per 1. Februar 2019	28		
Art. 78 Sanierungsmassnahmen	28		
Art. 79 Rechtspflege	29		
Art. 80 Änderung des Reglements	29		
Art. 81 Auslegung	29		
Art. 82 Sprache	29		
Art. 83 Inkrafttreten	29		

Begriffe.

4

1. In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe verwendet:

Kasse	Pensionskasse SBB
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
Arbeitgeber	SBB und die der Kasse angeschlossenen Unternehmen
Arbeitnehmer	Personen, die bei einem der Arbeitgeber arbeiten, sowie Leistungsbezüger von Lohnersatzleistungen der Stiftung Valida ¹
Aktiver Versicherter	Arbeitnehmer, der bei der Kasse versichert ist
Invalider Versicherter	Bezüger einer Invalidenpension der Kasse
Pensionierter Versicherter	Bezüger einer Alterspension der Kasse
Versicherter	Aktiver, invalider oder pensionierter Versicherter
Rentner	Bezüger einer Pension der Kasse
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

3. Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare gemäss eidgenössischem Partnerschaftsgesetz sind den verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Reglementsbestimmungen, welche den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend auch für den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner.

Einleitung.

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter der Bezeichnung «Pensionskasse SBB» besteht in Bern eine mit öffentlicher Urkunde vom 7. Dezember 1998 durch die SBB errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
- 2 Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmer sowie deren Angehörige und Hinterlassene gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

- 1 Die Kasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register der beruflichen Vorsorge des Kantons Bern eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
- 2 Der Vorsorgeplan der Kasse ist ein Beitragsprimatsplan im Sinne von Art. 15 FZG.

Art. 3 Anschlussvereinbarung

- 1 Im Einvernehmen mit der SBB kann der Stiftungsrat die Tätigkeit der Kasse auf die Arbeitnehmer von finanziell oder wirtschaftlich eng mit der SBB verbundenen Unternehmen ausdehnen. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
- 2 In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a die anfängliche Einlage;
 - b die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - c ob oder unter welchen Bedingungen Rentner bei Vertragsauflösung in die gleiche Vorsorgeeinrichtung wie die aktiven Versicherten wechseln.
- 3 Die Auflösung solcher Anschlussverhältnisse durch das Unternehmen kann nur im Einverständnis mit den betroffenen aktiven Versicherten oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Haftung des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Kasse entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht oder verspätet mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).

Beitritt zur Kasse.

6

Art. 5 Grundsatz

- 1 Mit dem Anschluss an die Kasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Anhang Art. 2 erreicht, bei der Kasse zu versichern.
- 2 Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die:
 - a in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben;
 - d beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr vollendet haben oder Altersleistungen im vollen Umfang der Kasse beziehen.
- 3 Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, können vom Anschluss an die Kasse befreit werden. Dies ist nur möglich, wenn sie nicht in einem Land der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder in Liechtenstein der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstehen. Sie müssen der Kasse einen entsprechenden Antrag stellen.

Art. 6 Beginn

- 1 Der Beitritt zur Kasse als aktiver Versicherter erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres oder im Zeitpunkt, an dem der Mindestlohn gemäss Anhang Art. 2 erreicht wird.
- 2 Bis Vollendung des 22. Altersjahres ist der aktive Versicherte gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Nach Vollendung des 22. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 7 Pflichten beim Beitritt

- 1 Bei seinem Beitritt muss der neue aktive Versicherte die Überweisung seiner Vorsorgeguthaben verlangen, über die er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
- 2 Ausserdem muss der aktive Versicherte die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - b wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - c gegebenenfalls den Betrag, den er im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - d gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - e sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
- 3 Der aktive Versicherte, der am 1. Januar 1995 über 50 Jahre alt war und den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennt, und der aktive Versicherte, der am 1. Januar 1995 verheiratet war und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung nicht kennt, teilen der Kasse den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 1. Januar 1995 bekannten Freizügigkeitsleistung mit.

Art. 8 Ärztliche Untersuchung und Vorbehalte

- 1 Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Kasse beim Beitritt Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Kasse kann von einem aktiven Versicherten verlangen, dass er sich zu diesem Zweck auf Kosten der Kasse ärztlich untersuchen lässt.
- 2 Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfallleistungen der Kasse werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
- 3 Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

Art. 9 Ende

- 1 Die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet, oder wenn die Eintrittsschwelle (Anhang Art. 2) unterschritten wird.
- 2 Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
- 3 Wird die Kasse nach Abs. 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung. Findet keine Rückzahlung statt, kürzt die Kasse ihre Leistungen entsprechend.
- 4 Art. 38 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 10 Externe Mitgliedschaft

- 1 Der aktive Versicherte, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während mindestens 15 Jahren ununterbrochen Beiträge geleistet hat und über 50 Jahre alt ist, kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherung mit unverändertem beitragspflichtigem Lohn beibehalten, wenn und solange er nach dem Austritt nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG untersteht.
- 2 Das externe Mitglied entrichtet neben den eigenen Beiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers. Für die Anwendung von Art. 62 Abs. 2 (Mindestbetrag nach FZG) gilt die Summe der vom externen Mitglied während seiner externen Versicherung bezahlten Sparbeiträge als Eintrittsleistung. Kommt das externe Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand, so endet die Versicherung.
- 3 Invalidenleistungen werden nur für die Erwerbsinvalidität gemäss Art. 35–39 ausgerichtet.
- 4 Die externe Mitgliedschaft ist auf maximal 2 Jahre beschränkt.

Definitionen.

8

Art. 11 Anrechenbarer Lohn

- 1 Der anrechenbare Lohn im Sinne dieses Reglements entspricht dem nach Art. 1 des Anhangs festgelegten Betrag.
- 2 Der Arbeitgeber meldet der Kasse den anrechenbaren Lohn beim Beitritt und danach bei jeder Änderung des Lohnes, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 3 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit bei Dritten werden weder ganz noch teilweise in den anrechenbaren Lohn miteinbezogen.

Art. 12 Beitragspflichtiger Lohn

- 1 Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich des Koordinationsbetrags (Anhang Art. 1 und 3).
- 2 Für teilzeitbeschäftigte aktive Versicherte wird der Koordinationsbetrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad angepasst (Art. 13).
- 3 Der beitragspflichtige Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn.
- 4 Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn während der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers unverändert aufrechterhalten.

Art. 13 Beschäftigungsgrad

- 1 Der Beschäftigungsgrad im Sinne des vorliegenden Reglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des aktiven Versicherten und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Art. 14 Altersguthaben

- 1 Für jeden aktiven Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b den persönlichen Einlagen (Art. 16);
 - c den Altersgutschriften (Art. 15) und den allfälligen freiwilligen Sparbeiträgen des aktiven Versicherten (Art. 19);

- d den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;
- e den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
- f den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

- 2 Die Einkäufe des aktiven Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen), die durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufe sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Altersgutschriften und die allfälligen freiwilligen Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.

- 3 Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz.

Art. 15 Altersgutschriften

- 1 Anspruch auf Altersgutschriften haben aktive Versicherte in der Vollversicherung. Die Altersgutschriften werden ihrem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des aktiven Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Altersgutschrift
22 – 29	14,5 %
30 – 39	17,5 %
40 – 49	24,0 %
50 – 65	30,5 %
66 – 70	17,0 %

Art. 16 Einkauf von Leistungen

- 1 Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Altersguthaben des aktiven Versicherten gutgeschrieben. Reichen die Freizügigkeitsleistungen nicht für den Einkauf auf das maximale Altersguthaben nach Abs. 6 aus, so hat der aktive Versicherte der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme mitzuteilen, ob und wie weit er sich einkaufen will.

- 2 Verbleibt nach dem Einkauf gemäss Abs. 1 ein Restbetrag, so kann er wählen, ob er diesen ganz oder teilweise seinem «Konto Überbrückungspension» (Art. 33) oder seinem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» (Art. 34) gutschreiben oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überweisen möchte. Nachdem die Höchstbeträge im «Konto Überbrückungspension» (Art. 33) und im «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» (Art. 34) erreicht sind, wird ein verbleibender Restbetrag auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice des aktiven Versicherten überwiesen.
- 3 Der aktive Versicherte kann auch später als sechs Monate nach der Aufnahme fehlendes Altersguthaben mittels persönlicher Einlagen einkaufen.
- 4 Die persönlichen Einlagen können mit Einmalzahlungen oder Ratenzahlungen erfolgen. Ratenzahlungen sind innerhalb von fünf Jahren, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 58. Altersjahres abzuschliessen.
- 5 Ein Einkauf mit persönlichen Einlagen ist nur möglich, wenn sämtliche Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 65 Abs. 9 nicht mehr zulässig ist und die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 55 Abs. 3.
- 6 Der Betrag des Einkaufs ist auf die Summe der Altersgutschriften mit Zins für die Zeit zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 22. Altersjahrs und dem Datum des Zahlungseingangs beschränkt. Die Summe der verzinsten Altersgutschriften wird im Anhang Art. 6 tabellarisch dargestellt. Von diesem Betrag wird das zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits vorhandene Altersguthaben abgezogen.
- 7 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme nach Abs. 6 reduziert sich um:
- getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 65 Abs. 9 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - Guthaben in der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen;
 - Freizügigkeitsguthaben, welche der aktive Versicherte nicht in die Kasse eingebracht hat.
- 8 Für aktive Versicherte, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Art. 12 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann der aktive Versicherte sich in die vollen regulatorischen Leistungen nach Abs. 6 einkaufen.
- 9 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 55 Abs. 3.
- 10 Bezüglern von Altersleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben und bei einem angeschlossenen Arbeitgeber die Arbeit aufnehmen, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs dasjenige Altersguthaben angerechnet, über welches sie zum Zeitpunkt der Alterspensionierung verfügten.
- 11 Erhält der aktive Versicherte eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese unter Beachtung des maximal möglichen Einkaufs gemäss Abs. 6 als Einkaufssumme seinem Altersguthaben gutgeschrieben. Der Versicherte informiert die Kasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Einkünfte der Kasse.

10

Art. 17 Beitrag des aktiven Versicherten

- 1 Der aktive Versicherte ist ab seinem Beitritt zur Kasse und solange er im Arbeitsverhältnis steht beitragspflichtig.
- 2 In der Vollversicherung wird der Beitrag des aktiven Versicherten in Prozenten seines beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung seines Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
22–29	7,0 %	0,5 %	7,5 %
30–39	8,5 %	0,5 %	9,0 %
40–49	11,0 %	0,5 %	11,5 %
50–65	12,5 %	0,5 %	13,0 %
66–70	7,75 %	–	7,75 %

- 3 In der Risikoversicherung bezahlt der aktive Versicherte bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs einen Risikobeitrag von 0,5 % seines beitragspflichtigen Lohns.
- 4 Der Beitrag des aktiven Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der Kasse vom Lohn abgezogen.

Art. 18 Beitrag des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen aktiven Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
- 2 In der Vollversicherung wird der Beitrag des Arbeitgebers in Prozenten des beitragspflichtigen Lohns und unter Berücksichtigung des Alters des aktiven Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total
22–29	7,5 %	1,5 %	9,0 %
30–39	9,0 %	1,5 %	10,5 %
40–49	13,0 %	1,5 %	14,5 %
50–65	18,0 %	1,5 %	19,5 %
66–70	9,25 %	–	9,25 %

- 3 In der Risikoversicherung bezahlt der Arbeitgeber bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs einen Risikobeitrag von 0,5 % des beitragspflichtigen Lohns.
- 4 Der Arbeitgeber überweist der Kasse innert 30 Tagen nach der monatlichen Rechnungsstellung seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der aktiven Versicherten.

Art. 19 Freiwilliger Sparbeitrag

- 1 Der aktive Versicherte kann seinen Sparbeitrag um zwei Prozentpunkte erhöhen.
- 2 Eine Änderung ist jährlich möglich.
- 3 Für die Anwendung von Art. 62 Abs. 2 (Mindestbetrag nach FZG) gelten die individuellen Sparbeiträge als Eintrittsleistung.

Art. 20 Unbezahlter Urlaub

- 1 Gewährt der Arbeitgeber einem bei ihm angestellten aktiven Versicherten einen unbezahlten Urlaub, kann dieser die Versicherung im vollen Umfang oder auch nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. Die weiteren Beiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge sind unverändert geschuldet.
- 2 Während des unbezahlten Urlaubs werden die geschuldeten Beiträge weiterhin dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- 3 Für die Berechnung der Leistungen nach Art. 62 Abs. 2 (Mindestbetrag nach FZG) gilt die Summe der vom aktiven Versicherten bezahlten Sparbeiträge als Einkauf.
- 4 Verzichtet der aktive Versicherte während des unbezahlten Urlaubs auf die Weiterführung des Sparprozesses, wird ab dem Zeitpunkt des Antritts des unbezahlten Urlaubs bis zu dessen Ende nur noch das Altersguthaben verzinst.

Art. 21 Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt und Tod

- 1 Erfolgt der Eintritt des aktiven Versicherten vor dem 15. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt der Eintritt des aktiven Versicherten am 15. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem ersten Tag des Folgemonats geschuldet.
- 2 Beim Austritt oder Tod des aktiven Versicherten ist der Beitrag unabhängig vom Austritts- oder Todestag für den gesamten Monat geschuldet.

Art. 22 Sanierungsbeitrag

- 1 Wenn die Kasse in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann der Stiftungsrat vom Arbeitgeber, von den aktiven Versicherten und von den Rentnern einen zeitlich befristeten Sanierungsbeitrag erheben. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der aktiven Versicherten.
- 2 Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers kann nur mit dessen Zustimmung erhoben werden.
- 3 Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung (Art. 62 Abs. 2) nicht berücksichtigt.
- 4 Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, so informiert der Stiftungsrat die aktiven Versicherten und Rentner über:
 - a den Satz oder den Betrag;
 - b die vorgesehene Dauer;
 - c die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den aktiven Versicherten.
- 5 Die Sanierungsbeiträge werden während der Sanierungsphase solange erhoben, bis ein Deckungsgrad von mindestens 100 % per Jahresende erreicht wird.

Art. 23 Weitere Beiträge

- 1 Der Arbeitgeber finanziert 20 % der Kosten der Überbrückungspension für pensionierte Versicherte ab Alter 60. Dafür bezahlt er einen Beitrag von 0,2 % der Summe der beitragspflichtigen Löhne. Falls der Arbeitgeber zusätzlich für einen Teil seiner aktiven Versicherten eine weitergehende Finanzierung der Überbrückungspension gemäss Art. 32 Abs. 8 übernimmt, so bezahlt er zusätzlich einen Beitrag von 0,3 % der Summe der beitragspflichtigen Löhne.

Leistungen der Kasse.

12

Allgemeines

Art. 24 Versicherte Leistungen

- 1 Die Kasse versichert, gemäss den nachstehenden Bedingungen, folgende Leistungen:
 - a Alterspensionen oder Alterskapitalien;
 - b Überbrückungspensionen;
 - c Invalidenpensionen;
 - d IV-Ersatzrenten;
 - e Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers;
 - f Hinterlassenenpensionen;
 - g Kinderpensionen;
 - h Todesfallkapitalien;
 - i Leistungen bei Ehescheidung;
 - j Freizügigkeitsleistungen;
 - k Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Art. 25 Zahlung der Leistungen

- 1 Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar:
 - a die Pensionen: monatlich, jeweils am Anfang des Monats;
 - b die Kapitalleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c die Freizügigkeitsleistung: am Tag, nach dem das Arbeitsverhältnis endet.
- 2 Zahlungsort für die Leistungen der Kasse ist der Sitz der Kasse. Sie werden auf das Konto des Anspruchsberechtigten bei einer Bank oder der Post ausbezahlt.
- 3 Die Kasse verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen (wie z. B. Adress- und Zivilstandsänderungen, Lebensbescheinigungen, Ausbildungsbestätigungen für Kinder, Erwerbseinkommen, ...). Versäumt es der Anspruchsberechtigte die nötigen Dokumente einzureichen, so ist die Kasse berechtigt die Leistungszahlungen einzustellen.
- 4 Die Kasse verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene aktive Versicherte ausbezahlt wurden, und von unrechtmässig bezogenen Invalidenleistungen. Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen wird im überobligatorischen Bereich grundsätzlich unabhängig davon, ob der aktive Versicherte oder Rentner guten

Glaubens war oder die Rückforderung zu einer grossen Härte führt, verlangt. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.

- 5 In stossenden Fällen kann die Kürzung von Leistungen der Kasse ganz oder teilweise unterbleiben. Zuständig für den Kürzungsverzicht ist die Geschäftsleitung der Kasse.
- 6 Richtet die IV, die SUVA oder die Militärversicherung rückwirkend Leistungen aus und entsteht infolge dessen eine Rückforderung bei der Kasse, so kann die Kasse den zuviel ausbezahlten Betrag direkt bei der IV, der SUVA resp. der Militärversicherung geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.
- 7 Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der aktive Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 8 Wird die Kasse leistungspflichtig, weil der aktive Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 9 Invalide Versicherte oder Hinterbliebene treten der Kasse ihre Ansprüche gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, im Ausmass der Leistungen der Kasse ab.
- 10 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte den Massnahmen der IV widersetzt, so kann die Kasse die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
- 11 Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Vom aktiven Versicherten zum

Zeitpunkt des Austritts noch nicht bezahlte Beiträge werden von seiner Freizügigkeitsleistung abgezogen.

- 12 Die Bestimmungen von Art. 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 26 Überentschädigung

- 1 Die Kasse kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des Bruttojahreslohnes, den der Betroffene bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigen. Art. 38 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a die Leistungen der AHV und der IV;
 - b die Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
 - c die Leistungen der Militärversicherung;
 - d die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - h das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Soweit obligatorische Leistungen betroffen sind, steht dem Versicherten der Nachweis offen, dass er dieses Einkommen trotz zumutbaren Bemühungen nicht erzielen kann. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.
- 3 Die Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
- 4 Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten, den überlebenden Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengezählt. Eine allfällige Kürzung solcher Leistungen erfolgt proportional.

- 5 Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

- 6 Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Pensionen umgerechnet.

- 7 Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das Alter 65 hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Alterspension der Kasse für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenpension. Dabei erbringt die Kasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters von 65 Jahren, jedoch maximal in Höhe der Alterspension. Insbesondere werden die Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgeglichen. Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist, so wird die Kürzung der Leistung der Kasse um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert. Wird bei einer Scheidung diese Invalidenpension geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung dieser Invalidenpension gemäss Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet.

- 8 Die Kürzung wird periodisch überprüft und angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

- 9 Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

- 10 In berücksichtigungswerten Fällen kann die Kürzung von Leistungen der Kasse ganz oder teilweise unterbleiben. Zuständig für den Kürzungsverzicht ist die Geschäftsleitung der Kasse.

Art. 27 Anpassung an die Preisentwicklung

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenpensionen sowie die Alterspensionen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Pensionen

angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid im Geschäftsbericht fest.

- 2 Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 28 Anspruch auf die Alterspension

- 1 Der Anspruch auf die Alterspension beginnt frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 70. Altersjahr aufgelöst, so zahlt er keine Beiträge mehr und erhält eine Alterspension, sofern er nicht vor Erreichen des 65. Altersjahrs eine Freizügigkeitsleistung entsprechend Art. 61 geltend macht. Der Anspruch auf die Austrittsleistung muss spätestens 30 Tage vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich vom aktiven Versicherten bei der Kasse geltend gemacht werden.

Art. 29 Betrag der Alterspension

- 1 Der Jahresbetrag der Alterspension entspricht dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem in Art. 7 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz.

Art. 30 Teilpensionierung

- 1 Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teilalterspension verlangen, falls sein beitragspflichtiger Lohn um mindestens 10 % abnimmt.
- 2 Der aktive Versicherte kann vorgängig zu einer Vollpensionierung höchstens zwei Mal die Ausrichtung einer Teilalterspension verlangen.
- 3 Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Differenz des bisherigen beitragspflichtigen Lohns zum neuen beitragspflichtigen Lohn und dem bisherigen beitragspflichtigen Lohn, multipliziert mit 100.
- 4 Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:

- a für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
- b für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.

Art. 31 Kapitalabfindung bei Pensionierung

- 1 Der aktive Versicherte kann eine Kapitalabfindung bis zu 50 % seines Altersguthabens verlangen, sofern er sein Begehren mindestens drei Monate im Voraus stellt. Für den beitragspflichtigen Lohn, der das Vierfache der maximalen AHV-Rente übersteigt, ist eine Kapitalabfindung bis 100 % des entsprechenden Altersguthabens möglich. Die Zahlung in Raten ist ausgeschlossen.
- 2 Erreicht ein invalider Versicherter das Alter 65, so kann er bis zu 50 % seiner kapitalisierten Alterspension und die damit verbundenen Leistungen in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen, sofern er sein Begehren drei Monate vorher stellt. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt. Bei Kürzung der Alterspension wegen Überentschädigung gemäss Art. 26 Abs. 7 darf die Kapitalabfindung den Betrag der gekürzten kapitalisierten Alterspension nicht übersteigen.
- 3 Die vom aktiven Versicherten innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung persönlich geleisteten Einlagen (Art. 16) dürfen nicht als Alterskapital bezogen werden.
- 4 Die Auszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
- 5 Die Kasse richtet anstelle von Pensionen eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenpension weniger als 10 %, wenn die Ehegatten- oder Lebenspartnerpension weniger als 6 % oder wenn die Waisenpension weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 32 Überbrückungspension

- 1 Bei vorzeitiger Pensionierung kann der pensionierte Versicherte bis zum Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente oder der IV-Rente eine ganze oder halbe Überbrückungspension beanspruchen. Die Überbrückungspension wird nur ausgerichtet, wenn sie vorfinanziert ist (Art. 33) oder wenn der Betrag der Alterspension bei Pensionierung

mindestens gleich hoch ist wie die voraussichtliche Kürzung ab dem AHV-Alter gemäss nachfolgendem Abs. 7 resp. Abs. 8.

- 2 Bei einer Teilpensionierung nach Art. 30 besteht Anspruch auf eine Überbrückungspension entsprechend dem Teilpensionierungsgrad.
- 3 Bei jeder Teilpensionierung kann der aktive Versicherte bestimmen, ob er eine Überbrückungspension beanspruchen will. Allenfalls bereits bestehende Überbrückungspensionen laufen unverändert weiter.
- 4 Der Betrag der Überbrückungspension entspricht 90 % der maximalen AHV-Rente, sofern der aktive Versicherte bei der Kasse während mindestens zehn Jahren ununterbrochen Beiträge geleistet hat. Bei weniger als zehn Beitragsjahren reduziert sich die Höhe der Überbrückungspension um 10 % pro Jahr.
- 5 Die Überbrückungspension wird mit dem Beschäftigungsgrad (Art. 13) gewichtet. Bei Herabsetzung oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads ab Alter 55 wird die Überbrückungspension entsprechend dem vor der Änderung gültigen Beschäftigungsgrad berechnet.
- 6 Die laufenden Überbrückungspensionen werden nicht der Entwicklung der AHV-Renten angepasst.
- 7 Der vom pensionierten Versicherten zu finanzierende Kostenanteil für die Überbrückungspension beträgt 100 % für die im Alter 58 und 59 und 80 % für die ab Alter 60 beanspruchte Überbrückungspension. Ist der total vom pensionierten Versicherten zu finanzierende Kostenanteil nicht oder nur teilweise vorfinanziert (Art. 33), so erfolgt die Rückzahlung des nicht finanzierten Teils ab Eintritt des pensionierten Versicherten ins AHV-Alter oder ab Beginn seines Anspruchs auf Leistungen der IV in Form einer lebenslänglichen monatlichen Kürzung der Alters- oder Invalidenpension. Stirbt der pensionierte Versicherte, so wird die Hälfte der Kürzung von der Ehegatten- resp. Lebenspartnerpension abgezogen. Die Kürzung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt (Anhang Art. 8).
- 8 In Abweichung von vorangehendem Abs. 7 kann der Arbeitgeber für einen klar festgelegten Geltungsbereich seiner aktiven Versicherten einen Teil des vom

Versicherten zu finanzierenden Kostenanteils selber übernehmen. Dafür schliesst er mit der Kasse eine Vereinbarung ab und teilt der Kasse periodisch die Namen der aktiven Versicherten mit höherer Beteiligung des Arbeitgebers mit. Die Beteiligung des Arbeitgebers beträgt dabei für diese Versicherten 80 % der in den letzten 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogenen Überbrückungspension. Diese Versicherten müssen daher nur 20 % der in den letzten 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogenen Überbrückungspension finanzieren.

- 9 Erfüllt der pensionierte Versicherte gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Überbrückungspension und eine Hinterlassenenrente der AHV, so wird letztere auf die Überbrückungspension angerechnet.

Art. 33 Vorfinanzierung der Überbrückungspension

- 1 Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für die Finanzierung der Überbrückungspension eröffnen («Konto Überbrückungspension»), sofern sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Überbrückungspension» wird durch Einlagen des aktiven Versicherten (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind ab Alter 40 möglich.
- 2 Das «Konto Überbrückungspension» dient der Vorfinanzierung des Anteils der Kosten der ab Alter 60 bezogenen Überbrückungspension, für den der Versicherte selber aufkommen muss. Eine Einlage ist nur möglich, wenn es danach den in Art. 9 des Anhangs festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 3 Das Guthaben des «Konto Überbrückungspension» wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt zur Auszahlung fällig.
- 4 Der Betrag des «Konto Überbrückungspension» wird wie folgt ausbezahlt:
 - a bei vorzeitiger Pensionierung: an den pensionierten Versicherten in Form einer Überbrückungspension;
 - b bei Tod als aktiver oder invalider Versicherter: an den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;

c im Freizügigkeitsfall: zugunsten des aktiven Versicherten gemäss Art. 59 ff.

5 Bei Anspruch auf die volle Invalidenpension wird das «Konto Überbrückungspension» längstens bis zum Alter 65 weiter von der Kasse verwaltet. Das entsprechende Guthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Die Auszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

6 Geht der aktive Versicherte später als vorgesehen in Pension, so wird ein allfälliger wegen der kürzeren Bezugsdauer der Überbrückungspension entstehender Überschuss in der folgenden Reihenfolge verwendet:

a Er wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 16 möglich ist.

b Er wird seinem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 34 möglich ist.

c Er wird bei Pensionierung in eine lebenslängliche Zusatzpension umgewandelt (Umwandlungssatz gemäss Art. 7 des Anhangs) oder in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt. Die gesamten Leistungen aus dem Altersguthaben, dem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» und dieser Zusatzpension oder Kapitalabfindung dürfen jedoch nicht höher als 105 % der für das Alter 65 berechneten reglementarischen Leistungen sein. Die reglementarischen Leistungen entsprechen dem Betrag der voraussichtlichen Alterspension im Alter 65 (ohne «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»). Ein allfällig verbleibender Überschuss, der nicht für diese Zusatzpension oder Kapitalabfindung verwendet werden kann, verfällt der Kasse.

7 Wird die (teilweise) vorfinanzierte Überbrückungspension (infolge Tod des pensionierten Versicherten oder Anspruch des pensionierten Versicherten auf IV-Rente) nicht bis zum ordentlichen AHV-Alter bezogen, basiert die Berechnung der Höhe der Rückzahlung auf den effektiv vom pensionierten Versicherten bezogenen Überbrückungspensionen. Liegt dabei die vom pensionierten Versicherten mit dem «Konto Überbrückungspension» vorfinanzierte Überbrückungspension über den effektiv bezogenen Überbrückungspensionen, wird der entstehende Überschuss an den pensionierten Versicherten, an den überlebenden Ehegatten, an den überlebenden Lebenspartner mit

Anspruch auf eine Lebenspartnerpension oder an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals gemäss Art. 52 ausbezahlt.

Art. 34 Vorfinanzierung vorzeitiger Altersrücktritt

1 Der aktive Versicherte kann ein Sparkonto für die Finanzierung der Rentenkürzungen beim vorzeitigen Altersrücktritt eröffnen («Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»), sofern sämtliche Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird durch Einlagen des aktiven Versicherten (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst. Persönliche Einlagen sind ab Alter 40 möglich.

2 Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» dient der Vorfinanzierung der durch einen vorzeitigen Altersrücktritt tieferen Altersleistungen. Maximal können so die gleichen Leistungen, wie sie der Versicherte im ordentlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren erreichen würde, bei einem Altersrücktritt ab Alter 60 erworben werden. Eine Einlage ist nur möglich, wenn das Konto danach den in Art. 10 des Anhangs festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet.

3 Das Guthaben des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt zur Auszahlung fällig.

4 Der Betrag des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» wird wie folgt ausbezahlt:

a bei vorzeitiger Pensionierung: an den pensionierten Versicherten in Form einer Erhöhung der Alterspension gemäss Art. 28 und Art. 29 oder einer einmaligen Kapitalabfindung. Für die Umwandlung des vorhandenen Guthabens in eine Pension gelangt der in Art. 7 des Anhangs festgelegte Umwandlungssatz zur Anwendung. Innerhalb der letzten drei Jahre erfolgte persönliche Einlagen dürfen nur in Rentenform bezogen werden;

b bei Tod als aktiver oder invalider Versicherter: an den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;

c im Freizügigkeitsfall: zugunsten des aktiven Versicherten gemäss Art. 59 ff.

- 5 Bei Anspruch auf die volle Invalidenpension wird das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» längstens bis zum Alter 65 weiter von der Kasse verwaltet. Das entsprechende Guthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Die Auszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.
- 6 Liegt beim Altersrücktritt das Guthaben des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» über dem maximal erlaubten Betrag gemäss Art. 10 des Anhangs, so wird der entstehende Überschuss in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - a Er wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 16 möglich ist.
 - b Er wird seinem «Konto Überbrückungspension» gutgeschrieben, falls noch eine Einlage nach Art. 33 möglich ist.
 - c Er wird bei Pensionierung in eine lebenslängliche Zusatzpension umgewandelt (Umwandlungssatz gemäss Art. 7 des Anhangs) oder in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausbezahlt.
Die gesamten Leistungen aus dem Altersguthaben, dem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» (Zusatzpension oder Kapitalabfindung) sowie einer allfälligen Zusatzpension oder Kapitalabfindung aus dem «Konto Überbrückungspension» (Art. 33 Abs. 6 lit. c) dürfen jedoch nicht höher als 105 % der für das Alter 65 berechneten reglementarischen Leistungen sein. Die reglementarischen Leistungen entsprechen dem Betrag der voraussichtlichen Alterspension im Alter 65 (ohne «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»). Ein allfällig verbleibender Überschuss, der nicht für diese Zusatzpension oder Kapitalabfindung verwendet werden kann, verfällt der Kasse.

Invalidenpension bei Erwerbsinvalidität

Art. 35 Anerkennung der Invalidität

- 1 Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis wegen mangelnder medizinischer Tauglichkeit angepasst oder aufgelöst wurde und die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Kasse als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

- 2 Die Kasse kann in den 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Beschwerde dagegen erheben. Sie kann dafür die IV-Akten einfordern und diese wenn nötig ihrem Vertrauensarzt respektive ihrem Anwalt zur Einsicht geben.
- 3 Für die Bestimmung des Pensionsanspruchs ist grundsätzlich der durch die IV für den erwerblichen Teil festgelegte Invaliditätsgrad massgebend, sofern das dabei berücksichtigte Valideneinkommen auf dem gleichen Arbeitspensum basiert, welches bei Eintritt der ursächlichen Arbeitsunfähigkeit bei der Kasse versichert war. Andernfalls richtet sich der Pensionsanspruch nach dem Invaliditätsgrad, der nach Anpassung des Valideneinkommens an das bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der Kasse versicherte Arbeitspensum resultiert:

Invaliditätsgrad	Pensionsanspruch
Unter 40 %	Keine Pension
ab 40 %	25 %
ab 50 %	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	ganze Pension

- 4 Bei vorzeitiger Pensionierung kann der pensionierte Versicherte von der Kasse nicht mehr als invalid anerkannt werden.
- 5 Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads wird der Pensionsanspruch entsprechend angepasst.

Art. 36 Anspruch auf die Invalidenpension

- 1 Der Anspruch auf eine Invalidenpension der Kasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er endet mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im Alter 65; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Alterspension basierend auf dem weitergeführten Altersguthaben und dem im Alter 65 dann gültigen Umwandlungssatz.

- 2 Die Invalidenpension der Kasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht und diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohns entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden (beispielsweise die monatlichen Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers).

Art. 37 Betrag der vollen Invalidenpension

- 1 Der Jahresbetrag der vollen Invalidenpension entspricht 60 % des durchschnittlichen beitragspflichtigen Lohns des vorangegangenen Kalenderjahres. Für den Anteil des beitragspflichtigen Lohns, der der Leistungs- und Erfolgsprämie (Anhang Art. 1 Abs. 1 lit. c) entspricht, wird dagegen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgestützt. Liegen weniger als drei Kalenderjahre vor, wird auf den Durchschnitt der entsprechenden Kalenderjahre abgestützt.
- 2 Erwirbt ein ehemaliger aktiver Versicherter, der bisher keinen Pensionsanspruch hatte und dessen Arbeitsverhältnis aus andern Gründen als mangelnder medizinischer Tauglichkeit (cf. Art. 35 Abs. 1) aufgelöst wurde, Anspruch auf Invalidenleistungen der Kasse im Sinne von Art. 23 BVG, so erhält er Invalidenleistungen gemäss BVG-Minimum.

Art. 38 Provisorische Weiterführung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

- 1 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a während drei Jahren, sofern der invalide Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b solange der invalide Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
- 2 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Kasse die Invalidenpension entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des invaliden Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des invaliden Versicherten ausgeglichen wird.
- 3 Es entsteht kein Anspruch auf eine IV-Ersatzrente.

Art. 39 Beitragsbefreiung

- 1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Beginn der Auszahlung der Invalidenpension gemäss Art. 36 Abs. 2 und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Invalidenpension. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den beitragspflichtigen Lohn, der dem Grad des Pensionsanspruchs entspricht.
- 2 Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zu Lasten der Kasse. Für die Berechnung des weitergeführten Altersguthabens des invaliden Versicherten werden neben dem vom Stiftungsrat festgelegten Zins die Altersgutschriften auf Basis des für die Invalidenpension massgebenden beitragspflichtigen Lohns und dem aktuellen Alter des invaliden Versicherten gutgeschrieben (Art. 14/15).

Invalidenpension bei Berufsinvalidität

Art. 40 Berufsinvalidität; IV-Ersatzrente

- 1 Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer zusätzlich zur Erwerbsinvalidität im Sinne von Art. 35 gegen Berufsinvalidität versichern. Dafür schliesst er mit der Kasse eine Vereinbarung ab.
- 2 Berufsinvalidität liegt vor, wenn der aktive Versicherte aus gesundheitlichen Gründen für seine bisherige oder für eine andere ihm zumutbare Beschäftigung nicht mehr tauglich ist und keinen Anspruch auf eine Rente der IV oder nur Anspruch auf eine Teilrente der IV (25 %, 50 % oder 75 %) hat.
- 3 Eine teilweise Berufsinvalidität liegt vor, wenn der aktive Versicherte aus gesundheitlichen Gründen in seiner bisherigen oder in einer anderen Beschäftigung seinen Beschäftigungsgrad reduzieren muss oder wenn er aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Leistung nicht mehr erbringen kann und ihm deswegen der Lohn herabgesetzt wird.
- 4 Das Vorliegen einer Berufsinvalidität wird auf Antrag des Arbeitgebers durch dessen Vertrauensarzt festgestellt. Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Unterlagen beizubringen.
- 5 Ein Anspruch auf eine volle Berufsinvalidenpension besteht frühestens bei Auflösung des Arbeitsverhält-

nisses nach Vollendung des 50. Altersjahrs und nach zehn Beitragsjahren. Bei Teilinvalidität mit Weiterbeschäftigung oder Reintegration besteht ein Anspruch auf eine teilweise Berufsinvalidenpension frühestens nach zehn Beitragsjahren in der Vollversicherung.

- 6 Sofern die Kasse eine Berufsinvalidenpension ausgerichtet, wird dem invaliden Versicherten längstens bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine ganze Rente der IV oder bis ins ordentliche AHV-Alter eine IV-Ersatzrente ausgerichtet.
- 7 Der Anspruch beginnt mit der Anpassung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, spätestens jedoch am Ende der Lohnfortzahlung.
- 8 Der Anspruch auf eine Berufsinvalidenpension und auf eine IV-Ersatzrente erlischt, sobald aufgrund der Feststellungen des Vertrauensarztes des Arbeitgebers keine Berufsinvalidität mehr vorliegt.
- 9 Der Anspruch auf eine Berufsinvalidenpension endet spätestens im Alter 65; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Alterspension basierend auf dem weitergeführten Altersguthaben und dem im Alter 65 dann gültigen Umwandlungssatz.
- 10 Die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität sind der Kasse vom Arbeitgeber durch Überweisung des entsprechenden Deckungskapitals zu vergüten.

Art. 41 Höhe der Berufsinvalidenpension und der IV-Ersatzrente

- 1 Die jährliche ganze Berufsinvalidenpension entspricht der jährlichen ganzen Invalidenpension nach Art. 37.
- 2 Die jährliche ganze IV-Ersatzrente entspricht 90 % der maximalen AHV-Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die IV-Ersatzrente mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet. Erhält der Versicherte eine IV-Rente, eine Hinterlassenenrente der AHV oder bezieht er vorzeitig eine AHV-Altersrente, so werden diese an die IV-Ersatzrente angerechnet.
- 3 Bei einer teilweisen Berufsinvalidität hat der invalide Versicherte Anspruch auf eine Teilpension sowie auf eine teilweise IV-Ersatzrente. Die Teilpension entspricht dem Anteil der jährlichen ganzen Berufsinvalidenpension nach Abs. 1 im Umfang des Berufs-

validitätsgrades. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Differenz des bisherigen beitragspflichtigen Lohns zum neuen beitragspflichtigen Lohn und dem bisherigen beitragspflichtigen Lohn, multipliziert mit 100. Leistungen für die teilweise Berufsinvalidität werden jedoch nur dann erbracht, wenn der Berufsinvaliditätsgrad mindestens 10 % beträgt. Die teilweise IV-Ersatzrente entspricht dem Anteil der jährlichen ganzen IV-Ersatzrente nach Abs. 2 im Umfang des Berufsinvaliditätsgrades. Erhält der Versicherte eine IV-Rente oder AHV-Altersrente, so wird diese an die teilweise IV-Ersatzrente angerechnet.

- 4 Laufende IV-Ersatzrenten werden nach Massgabe der AHV-Rente an die Teuerung angepasst.
- 5 Wird die IV-Rente aufgrund von Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung oder aufgrund der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf eine Erhöhung der IV-Ersatzrente.
- 6 Sofern die IV oder AHV rückwirkend Renten ausrichtet, sind die zu viel bezahlten IV-Ersatzrenten bis zur Höhe der Leistungen der IV oder AHV der Kasse zurückzuerstatten. Die Kasse kann bereits erbrachte Leistungen direkt bei der IV oder AHV geltend machen.

Art. 42 Beitragsbefreiung

- 1 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Beginn der Auszahlung der Berufsinvalidenpension gemäss Art. 40 Abs. 7 und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Berufsinvalidenpension. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den beitragspflichtigen Lohn, der dem Berufsinvaliditätsgrad entspricht.
- 2 Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen Versicherten zu Lasten der Kasse. Für die Berechnung des weitergeführten Altersguthabens des invaliden Versicherten werden neben dem vom Stiftungsrat festgelegten Zins die Altersgutschriften auf Basis des für die Berufsinvalidenpension massgebenden beitragspflichtigen Lohns und dem aktuellen Alter des invaliden Versicherten gutgeschrieben (Art. 14 / 15).

Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers Lebenspartnerpension

Art. 43 Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers

- 1 Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten aus einem anderen Grund als Invalidität, Alter oder Tod auf, so kann er die Kasse mit der Ausrichtung von wiederkehrenden Leistungen an diesen Versicherten beauftragen, sofern er die daraus entstehenden Kosten trägt.

Ehegattenpension

Art. 44 Anspruch auf die Ehegattenpension

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenpension, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen;
 - b er ist seit mindestens fünf Jahren verheiratet und hat das 45. Altersjahr vollendet.
Die Dauer der Lebensgemeinschaft wird an die Ehe-dauer angerechnet.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresehegattenpensionen. Entsteht ein Anspruch auf eine Ehegattenpension, nachdem der überlebende Ehegatte die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenpension angerechnet.
- 3 Der Anspruch auf die Ehegattenpension entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet. Heiratet der überlebende Ehegatte, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenpensionen.

Art. 45 Betrag der Ehegattenpension

- 1 Die jährliche Ehegattenpension beträgt:
 - a wenn der verstorbene Ehegatte aktiv war: zwei Drittel der versicherten Invalidenpension;
 - b wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war: zwei Drittel der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Alterspension.

Art. 46 Anspruch auf die Lebenspartnerpension

- 1 Der vom verstorbenen Versicherten in einem schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten gegenseitigen Unterstützungsvertrag bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, sofern:
 - a beide nicht verheiratet sind und beide nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
 - b zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht;
 - c der überlebende Lebenspartner keine aus einem anderen Vorsorgefall schon laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
 - d im Zeitpunkt des Todesfalles des Versicherten
 1. er mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt hat und mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Kinderpension gemäss Art. 48 hat oder
 2. er das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt hat.
- 2 Die gemäss Abs. 1 bezeichnete Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerpension erfüllt.
Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a für die Bedingungen der lit. a und b von Abs. 1: Personenstandsausweis der beiden Lebenspartner;
 - b für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Personenstandsausweis des Kindes.
- 3 Der Anspruch auf die Lebenspartnerpension entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des verstorbenen Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet, eine neue Lebensgemeinschaft nach diesem Artikel eingeht oder Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seines geschiedenen Ehegatten erhält. Der Anspruchsberechtigte hat seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Kasse geltend zu machen.

Entsteht ein Anspruch auf eine Lebenspartnerpension, nachdem der Lebenspartner das Todesfallkapital erhalten hat, so wird dieses an die Lebenspartnerpension angerechnet.

Art. 47 Betrag der Lebenspartnerpension

- 1 Die jährliche Lebenspartnerpension beträgt:
 - a wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war: zwei Drittel der versicherten Invalidenpension;
 - b wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: zwei Drittel der bei seinem Tod laufenden Invaliden- oder Alterspension.

Kinderpension

Art. 48 Anspruchsberechtigte

- 1 Bezüger von Invaliden-, Berufsinvaliden- oder Alterspensionen der Kasse haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderpension.
- 2 Stirbt ein Versicherter, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderpension.
- 3 Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist.

Art. 49 Anspruch auf die Kinderpension

- 1 Der Anspruch auf eine Kinderpension beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden-, Berufsinvaliden- oder Alterspension, oder am Monatsersten nach dem Todestag des Versicherten, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- 2 Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung über die Renten (RWL) der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderpension mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit der Reduktion des Invaliditätsgrads unter 70 %, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
- 3 Für Kinder, die erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr und vor Vollendung des 25. Altersjahres sowie

nach Entstehung des Anspruchs des invaliden Versicherten auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenpension eine Ausbildung aufnehmen oder zu mindestens 70 % invalid werden, beginnt der Anspruch auf eine Kinderpension am ersten Tag des betreffenden Monats.

- 4 Für Kinder, die erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr und vor Vollendung des 25. Altersjahres sowie nach Entstehung des Anspruchs des pensionierten Versicherten auf eine Alterspension oder nach dem Tod des Versicherten eine Ausbildung aufnehmen oder zu mindestens 70 % invalid werden, beginnt der Anspruch auf eine Kinderpension am ersten Tag des Folgemonats.
- 5 Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderpension am Ende des Sterbemonats.

Art. 50 Betrag der Kinderpension

- 1 Die jährliche Kinderpension beträgt:
 - a wenn der Versicherte invalid oder pensioniert ist: ein Sechstel der versicherten Invaliden- oder Alterspension;
 - b wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war: ein Sechstel der bei seinem Tod versicherten Invalidenpension;
 - c wenn der verstorbene Versicherte invalid oder pensioniert war: ein Sechstel der bei seinem Tod versicherten Invaliden- oder Alterspension.
- 2 Vollwaisen erhalten die doppelte Kinderpension.

Todesfallkapital

Art. 51 Grundsatz

- 1 Bei Tod eines aktiven Versicherten wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 52 Anspruchsberechtigte

- 1 Das Todesfallkapital wird folgenden Anspruchsberechtigten ausbezahlt:
 - a dem überlebenden Ehegatten;
 - b bei dessen Fehlen: dem überlebenden Lebenspartner;
 - c bei dessen Fehlen: dem oder den pensionsberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen;
 - d bei deren Fehlen: den Personen, die der Verstorbene in erheblichem Masse unterstützte, zu gleichen Teilen;
 - e bei deren Fehlen: dem oder den nicht pensionsberechtigten Kindern des Verstorbenen zu gleichen Teilen.

- 2 Nicht anspruchsberechtigt sind Personen nach Abs. 1 lit. b und d, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung schon eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.
- 3 Als Lebenspartner gilt, wer im Zeitpunkt des Todesfalls des aktiven Versicherten die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a nicht verheiratet ist und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt;
 - b nicht mit dem aktiven Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c mit dem aktiven Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt hat und für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Kinderpension gemäss Art. 48 aufkommen muss oder mit dem aktiven Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt hat.
- 4 Die Antrag stellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.
- 5 Der aktive Versicherte kann zu Lebzeiten die Reihenfolge der nach Abs. 1 lit. c bis e Anspruchsberechtigten mit schriftlicher Bezeichnung an die Kasse ändern und anstelle der vorgesehenen Zuweisung für diese Personen eine andere Aufteilung des Todesfallkapitals vorsehen.
- 6 Liegt keine Bezeichnung vor, so müssen die Anspruchsberechtigten ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des aktiven Versicherten gegenüber der Kasse geltend machen. Falls keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden sind, verfällt der Betrag des Todesfallkapitals der Kasse.
- 7 Ergeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, darf die Kasse Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für die aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 53 Betrag des Todesfallkapitals

- 1 Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod vorhandenen Altersguthaben abzüglich dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Pensionen und Abfindungen.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 54 Tod eines geschiedenen Versicherten

- 1 Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a wenn er aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochene Rente hat und
 - b wenn er mindestens 45 Jahre alt ist oder wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder hat und
 - c wenn er während mindestens zehn Jahren mit dem Verstorbenen verheiratet war.
- 2 Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten beginnt im Folgemonat des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen; er besteht solange die Rente nach Abs.1 lit. a geschuldet gewesen wäre. Der Anspruch erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
- 3 Ist der geschiedene überlebende Ehegatte beim Tod des Versicherten noch nicht 45 Jahre alt und hat er keine unterhaltsberechtigten Kinder, erfüllt aber die andern der in Abs. 1 genannten Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten gemäss BVG-Minimum.
- 4 Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfällige durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV erbrachte Leistungen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht jedoch höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.

Art. 55 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung eines aktiven Versicherten

- 1 Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung eines aktiven Versicherten verpflichtet, so werden sein Altersguthaben und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt.

Alle von der Kasse geführten Konten des aktiven Versicherten, einschliesslich des BVG-Mindestguthabens, werden ebenfalls im gleichen Verhältnis gekürzt.

- 2 Für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nach Abs. 1 werden die Guthaben des aktiven Versicherten in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 1. Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt».
 2. Das «Konto Überbrückungspension».
 3. Das Altersguthaben.
- 3 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 16 sinngemäss anwendbar ist.

Art. 56 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung eines invaliden Versicherten

- 1 Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung einer Austrittsleistung bei einem invaliden Versicherten verpflichtet, so gilt je nach Beginn der Invalidenpension folgendes Vorgehen:
 - a Beginn der Invalidenpension vor dem 30. September 2012: Die laufende Invalidenpension wird ab Rechtskraft der Scheidung gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Betrag, um den die Invalidenpension tiefer ausfällt, wenn bei ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt wird. Die Berechnung der Kürzung erfolgt mit den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenpension zugrunde liegen. Massgebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenpension nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderpension bleibt unverändert;
 - b Beginn der Invalidenpension nach dem 30. September 2012: Das weitergeführte Altersguthaben des invaliden Versicherten wird um den Betrag der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt. Die laufende Invalidenpension wird unverändert ausbezahlt.

Art. 57 Teilung der Pension bei Scheidung eines pensionierten Versicherten

- 1 Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Teilung der Pension bei einem pensionierten Versicherten

verpflichtet, so wird die laufende Alterspension um den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Pensionsanteil gekürzt. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderpension bleibt unverändert.

- 2 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Pension umgerechnet. Diese wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen direkt dem berechtigten Ehegatten bis zu seinem Tod (ohne Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen) ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Bei der Übertragung in die Vorsorge kann der berechtigte Ehegatte anstelle einer lebenslänglichen Rente eine Übertragung in Kapitalform in seine Vorsorge wählen. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Kasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

Art. 58 Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

- 1 Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung einer Austrittsleistung bei einem ehemals aktiven Versicherten, der inzwischen eine Altersleistung bezieht, verpflichtet, so wird die Alterspension neu festgelegt. Die Alterspension entspricht neu demjenigen Betrag, der sich beim Beginn des Anspruchs auf die Alterspension ergeben hätte, wenn ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben vorhanden gewesen wäre. Zusätzlich kürzt die Kasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die neue Alterspension. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Diese Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt, wobei dies beim pensionierten Versicherten mittels einer versicherungstechnischen Kürzung der Alterspension geschieht.
- 2 Ist die Kasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung einer Austrittsleistung bei einem ehemals invaliden Versicherten, der inzwischen eine Altersleistung bezieht, verpflichtet, so wird die Alterspension neu festgelegt. Die Alterspension entspricht neu demjenigen Betrag, der sich im Alter 65 ergeben hätte, wenn ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung

vermindertes Altersguthaben vorhanden gewesen wäre. Zusätzlich kürzt die Kasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die neue Alterspension. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Alter 65 und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Diese Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt, wobei dies beim pensionierten Versicherten mittels einer versicherungstechnischen Kürzung der Alterspension geschieht.

Freizügigkeitsleistung

Art. 59 Reduktion des Beschäftigungsgrads

- 1 Reduziert ein aktiver Versicherter seinen Beschäftigungsgrad, so verbleibt das bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Altersguthaben in der Kasse.
- 2 Der aktive Versicherte kann jedoch innert drei Monaten die Überweisung des dem Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads entsprechenden Anteils der Freizügigkeitsleistung schriftlich geltend machen.

Art. 60 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem Monatsersten nach dem 22. Geburtstag

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten vor dem Monatsersten nach seinem 22. Geburtstag, so hat er keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2 Hat der aktive Versicherte vor dem Monatsersten nach seinem 22. Geburtstag eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so hat er Anspruch auf diese Freizügigkeitsleistung inklusive Zinsen.

Art. 61 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 58. Altersjahrs aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aufgelöst, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Dasselbe gilt zwischen der Vollendung des 58. und des 65. Altersjahrs, sofern der aktive Versicherte anstelle der Alterspension eine Freizügigkeitsleistung geltend macht.
- 2 Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist

die Kasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 62 Betrag der Freizügigkeitsleistung

- 1 Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des aktiven Versicherten.
- 2 Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich:
 - a Der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz sowie
 - b den Beiträgen des aktiven Versicherten ohne Zins sowie einem Zuschlag von 4 % für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch von 100 %).
- 3 Zusätzlich hat der aktive Versicherte Anspruch auf seine Guthaben vom «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» und «Konto Überbrückungspension». Art. 17 FZG kommt dabei nicht zur Anwendung; vorbehalten bleiben eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.
- 4 Vorbezüge infolge Wohneigentumsförderung, Scheidungsauszahlungen sowie anderweitige Kapitalauszahlungen führen zu einer entsprechenden Kürzung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG.
- 5 Liegt der vom Stiftungsrat festgesetzte Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 14) unter dem BVG-Mindestzinssatz und befindet sich die Kasse in Unterdeckung, so wird der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FZV auch für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG verwendet (oberer Abs. 2).

Art. 63 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Kasse unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
- 2 Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice, auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung.

- 3 Unterbreitet der aktive Versicherte der Kasse nicht innerhalb von 30 Tagen die notwendigen Angaben für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese an die Auffangeinrichtung (frühestens nach sechs Monaten) oder an eine von der Kasse bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Art. 64 Barauszahlung

- 1 Der aktive Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
- wenn er die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen (Anhang Art. 11);
 - wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des aktiven Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die Freizügigkeitsleistung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bar ausbezahlt werden.
- 3 Die Kasse ist ermächtigt, alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise zu verlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung

Art. 65 Vorbezug und Verpfändung

- 1 Aktive Versicherte, die das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.
- 2 Die Vorsorgeleistungen dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum und für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Verheiratete aktive Versicherte benötigen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.
- 3 Die Kasse gewährt bei Unterdeckung keine Vorbezüge, die der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen. Eine Unterdeckung besteht, solange der Deckungsgrad nicht 100 % erreicht hat.

- 4 Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat der aktive Versicherte jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.

- 5 Für die Verpfändung darf höchstens der Betrag, der für den Vorbezug zur Verfügung steht, oder der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verwendet werden.
- 6 Der Vorbezug oder die Pfandverwertung führt zu einer Kürzung der entsprechenden versicherten Leistungen.

- 7 Beim Vorbezug und bei der Pfandverwertung werden die Guthaben des aktiven Versicherten in der folgenden Reihenfolge verwendet:
- Das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt».
 - Das «Konto Überbrückungspension».
 - Das Altersguthaben.

- 8 Der bezogene oder verwertete Betrag muss vom aktiven Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod des aktiven Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

- 9 Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 62. Altersjahres des aktiven Versicherten, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

- 10 Die Rückzahlung wird gemäss Art. 16 für den Einkauf von Vorsorgeleistungen verwendet.

- 11 Die Auszahlung kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen und der vollständigen Erfüllung aller Formalitäten, jedoch frühestens bei Anmerkung der Handänderung in das Grundbuch (Art. 656 ZGB – Eintragung Grundbuch) erfolgen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge anwendbar.

Verwaltung der Kasse.

26

- 12 Die Kasse erhebt folgende Gebühren für den Verwaltungsaufwand. Die Grundbuchkosten für die Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung sind in den Bearbeitungsgebühren inbegriffen:
- 300 Franken für einen Vorbezug (allenfalls inkl. gleichzeitiger Verpfändung) oder für einen Transfer des Vorbezugs auf ein neues Objekt;
 - 150 Franken für eine Verpfändung oder eine Pfandverwertung;
 - im Expressfall: 600 Franken für einen Vorbezug (allenfalls inkl. gleichzeitiger Verpfändung) oder für eine Verpfändung oder Pfandverwertung. Mit dieser Gebühr erfolgt eine unverzügliche Bearbeitung.

Art. 66 Stiftungsrat

- 1 Der gemäss der Stiftungsurkunde der Kasse eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Kasse.
- 2 Er besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven Versicherten bestimmt werden.

Art. 67 Aufgaben, Kompetenzen, Einberufung, Beschlussfassung

- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, die Art und Weise der Einberufung und der Beschlussfassung sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement der Kasse festgehalten.

Art. 68 Revisionsstelle

- 1 Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung gemäss Art. 52c BVG.
- 2 Der Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung wird dem Stiftungsrat der Kasse, der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zugestellt. Die aktiven Versicherten und Rentner erhalten diesen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Art. 69 Anerkannter Experte

- 1 Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
 - a ob die Kasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 2 Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere:
 - a über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - b über die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- 3 Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Kasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 70 Massgebendes Reglement für neue Invaliditätsfälle

- 1 Massgebend für den Anspruch auf eine Invalidenpension bei Erwerbsinvalidität und dessen Höhe ist das Reglement, das zum Zeitpunkt der Anpassung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Kraft war.
- 2 Massgebend für den Anspruch auf eine Invalidenpension bei Berufsinvalidität und dessen Höhe ist das Reglement, das zum Zeitpunkt der Anpassung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber in Kraft war.

Art. 71 Am 28. Februar 2019 laufende Invalidenpensionen und IV-Ersatzrenten

- 1 Am 28. Februar 2019 laufende Invalidenpensionen, welche vor dem 30. September 2012 entstanden sind, werden nach dem 65. Altersjahr in eine gleich hohe Alterspension umgewandelt.
- 2 Am 28. Februar 2019 laufende Invalidenpensionen, welche nach dem 30. September 2012 entstanden sind, werden gemäss Art. 36 im Alter 65 durch eine Alterspension, welche auf dem weitergeführten Altersguthaben und dem im Alter 65 dann gültigen Umwandlungssatz basiert, abgelöst.
- 3 Laufende Invalidenpensionen bei Erwerbsinvalidität werden angepasst, wenn der Anspruch auf Leistungen der IV ändert. Dabei gilt dasjenige Reglement, welches bei der Änderung der Leistungen der IV in Kraft war, unter Vorbehalt von Art. 26 (Überentschädigung) und Art. 78 (Sanierungsmassnahmen).
- 4 Laufende IV-Ersatzrenten werden den neuen Regelungen für die IV-Ersatzrente gemäss Art. 40 angepasst, wenn der Anspruch auf Leistungen der IV ändert.
- 5 Laufende Invalidenpensionen bei voller Berufsinvalidität werden nicht angepasst.
- 6 Laufende Teilinvalidenpensionen bei beruflicher Teilinvalidität mit Weiterbeschäftigung werden angepasst, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis anpasst. Dabei gilt dasjenige Reglement, welches bei der Änderung in Kraft war.

Art. 72 Überentschädigung

- 1 Ändern sich die Verhältnisse bei einem bisherigen Rentner wesentlich, so wird die Überentschädigung neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach dem neuen Reglement.

Art. 73 Garantie der am 28. Februar 2019 laufenden Alterspensionen

- 1 Am 28. Februar 2019 laufende Alterspensionen bleiben unverändert.

Art. 74 Garantie der Alterspension für aktive Versicherte im Leistungsplan

- 1 Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 2006 das 52. Altersjahr vollendet haben, werden bei einem Rücktritt ab Alter 62 die am 31. Dezember 2006 für das entsprechende Rücktrittsalter versicherten Alterspensionen in Franken wie folgt garantiert:

Alter beim Wechsel ins Beitragsprimat (vollendete Altersjahre)	Prozentsatz der garantierten Altersleistung
52	90 %
53	90 %
54	90 %
55	90 %
56	92 %
57	96 %
ab 58	100 %

Auf dem am 31. Dezember 2006 freiwillig beibehaltenen Anteil des versicherten Verdienstes besteht kein Anrecht auf diese Garantie.

- 2 Die garantierten Altersleistungen gemäss Abs. 1 werden bei einem Rücktritt vor Alter 62 wie folgt versicherungstechnisch gekürzt:

Pensionierungsalter	Kürzung in Prozenten
58	29,6 %
59	23,0 %
60	15,9 %
61	8,3 %
62	0,0 %

- 3 Aktiven Versicherten, welche die Garantie nach Abs. 1 beanspruchen und die ihren Einkauf vor In-Kraft-Treten der Statuten vom 10. März 1987 der damaligen Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen nicht oder nicht ganz geleistet haben, wird der versicherte Verdienst zur Berechnung des Anspruchs weiterhin um 40 % der nicht bezahlten Einkaufssumme herabgesetzt.

Art. 75 Garantie des Umwandlungssatzes für aktive Versicherte im Kapitalplan

- 1 Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 2006 das 52. Altersjahr vollendet haben, werden bei einem Rücktritt ab Alter 58 für die Berechnung der Alterspension die am 31. Dezember 2006 für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze wie folgt garantiert:

Alter beim Wechsel ins Beitragsprimat (vollendete Altersjahre)	Prozentsatz des garantierten Umwandlungssatzes
52	90 %
53	90 %
54	90 %
55	90 %
56	92 %
57	96 %
ab 58	100 %

- 2 Für die Garantie nach Abs. 1 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	5,927 %
59	6,035 %
60	6,150 %
61	6,273 %
62	6,404 %
63	6,545 %
64	6,696 %
65	6,858 %

- 3 Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 2006 sowohl im Leistungsplan wie im Kapitalplan versichert waren, wird die Garantie nach Art. 74 und Art. 75 für den entsprechenden Anteil jeweils getrennt berechnet.

Art. 76 Übergangsregelung für aktive Versicherte mit höherer Beteiligung des Arbeitgebers bei der Überbrückungspension gemäss Art. 32 Abs. 8

- 1 Bei einem aktiven Versicherten mit einer höheren Beteiligung des Arbeitgebers gemäss Art. 32 Abs. 8 wird bei der Einführung ein durch die Anwendung der neuen Einkaufstabelle im «Konto Überbrückungspension» entstehender Überschuss wie folgt verwendet:
- a Er wird seinem Altersguthaben gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 16 möglich ist;
 - b er wird seinem «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» gutgeschrieben, falls noch ein ordentlicher Einkauf nach Art. 34 möglich ist;
 - c er verbleibt im «Konto Überbrückungspension».

Art. 77 Frankenmässige Garantie der Alterspension per 1. Februar 2019

- 1 Aktive Versicherte, die am 31. Januar 2019 das 58. Altersjahr vollendet haben und seit dem 1. Februar 2018 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, erhalten bei einem Altersrücktritt ab 1. März 2019 frankenmässig mindestens diejenige Alterspension, die sie bei einem Altersrücktritt per 1. Februar 2019 erhalten hätten.

- 2 Bei einer (teilweisen) Kapitalabfindung, bei einer Auszahlung infolge Scheidung oder bei einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung jeweils ab 1. März 2019 wird die gemäss Abs. 1 garantierte Alterspension per 1. Februar 2019 proportional gekürzt.

Art. 78 Sanierungsmassnahmen

- 1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
- 2 Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann die Kasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den aktiven Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der aktiven Versicherten. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 3 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die Kasse den Mindestzinssatz gemäss BVG auf den obligatorischen Altersguthaben nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5 % betragen.
- 4 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Kasse treffen eine entsprechende schriftliche

Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

- 5 Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die aktiven Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 79 Rechtspflege

- 1 Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen des Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der aktive Versicherte angestellt wurde.

Art. 80 Änderung des Reglements

- 1 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei die auf den Tag der Änderung berechneten Ansprüche der aktiven Versicherten und Rentner nur im Sanierungsfall herabgesetzt werden dürfen.

Art. 81 Auslegung

- 1 Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch das zuständige Stiftungsorgan im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 82 Sprache

- 1 Dieses Reglement wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 83 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 12. September 2018 auf den 1. März 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2017.

Anhang.

30

Art. 1 Anrechenbarer Lohn

- 1 Der anrechenbare Lohn setzt sich zusammen aus:
- dem Jahreslohn,
 - der Regionalzulage und
 - der Leistungs- und Erfolgsprämie.

Art. 2 Eintrittsschwelle

- 1 Die Eintrittsschwelle entspricht am 1. März 2019 einem Jahreslohn von 3000 Franken.

Art. 3 Koordinationsbetrag

- 1 Der Koordinationsbetrag beträgt per 1. März 2019 25320 Franken.

Art. 4 Sanierungsbeitrag

- 1 Wird bei Unterdeckung ein Sanierungsbeitrag gemäss Art. 78 Abs. 2 beschlossen, so beträgt der Sanierungsbeitrag für aktive Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft 5 % des beitragspflichtigen Lohnes.

Art. 5 Zinssatz und versicherungstechnische Grundlagen

- 1 Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern) entspricht 1,5 % ab 31. Dezember 2018. Für die Berechnung kommen Generationentafeln zur Anwendung.

Art. 6 Summe der verzinsten Altersgutschriften: Betrag des zulässigen Einkaufs (Art. 16 des Vorsorgereglements)

- 1 Massgebend für die Berechnung des Betrags des zulässigen Einkaufs sind der durchschnittliche beitragspflichtige Lohn des vorangegangenen Kalenderjahres sowie das auf den Monat genau bestimmte Alter.

Alter	maximales Altersguthaben in %
22	0,0 %
23	14,5 %
24	28,0 %
25	40,8 %
26	54,1 %
27	67,1 %
28	79,8 %
29	90,6 %
30	101,1 %
31	117,1 %
32	133,6 %
33	150,1 %
34	166,6 %
35	183,0 %
36	199,3 %
37	217,1 %
38	234,9 %
39	254,1 %
40	273,5 %
41	299,5 %
42	312,5 %
43	337,1 %
44	362,0 %
45	388,7 %
46	415,8 %
47	436,6 %
48	457,5 %
49	478,7 %

Alter	maximales Altersguthaben in %
50	500,0 %
51	529,7 %
52	568,2 %
53	607,3 %
54	647,0 %
55	687,3 %
56	728,3 %
57	769,9 %
58	812,2 %
59	855,1 %
60	899,1 %
61	947,6 %
62	997,1 %
63	1047,5 %
64	1098,9 %
65	1151,4 %

Berechnungsbeispiele:

1) Ein aktiver Versicherter tritt im Alter 50 mit einem beitragspflichtigen Lohn von 50 000 Franken ein. Seine maximal zulässige persönliche Einlage beläuft sich auf 250 000 Franken ($500,0\% \times 50\,000$).

2) Das Altersguthaben eines andern aktiven Versicherten mit einem beitragspflichtigen Lohn von 50 000 Franken beläuft sich im Alter 50 auf 150 000 Franken. Seine maximal zulässige persönliche Einlage beträgt 100 000 Franken ($250\,000 - 150\,000$).

Art. 7 Umwandlungssatz (Art. 29 des Vorsorgereglements)

- 1 Die Höhe des Umwandlungssatzes (unabhängig vom Geschlecht) ist abhängig vom Kalenderjahr, in dem die Alterspension beginnt, und vom Alter bei Pensionierung. Das Alter wird auf den Monat genau bestimmt.

Die Berechnung erfolgt zweistufig. Zuerst wird der Umwandlungssatz für das Referenzalter 65 im entsprechenden Kalenderjahr, in dem die Alterspension beginnt, bestimmt:

Kalenderjahr	Umwandlungssatz Alter 65
2019	5,08 %
2020	4,96 %
2021	4,85 %
2022	4,73 %

Bei einer Pensionierung vor oder nach Alter 65 wird dieser Umwandlungssatz mit nachfolgendem Faktor multipliziert, um den effektiven Umwandlungssatz zu bestimmen:

Alter bei Pensionierung	Faktor vor/nach Alter 65
58	0,8404
59	0,8603
60	0,8809
61	0,9024
62	0,9249
63	0,9485
64	0,9735
65	1,0000
66	1,0284
67	1,0589
68	1,0917
69	1,1269
70	1,1648

Berechnungsbeispiel: Ein aktiver Versicherter mit Geburtsdatum 15. Dezember 1956 beansprucht per 1. Januar 2020 die vorzeitige Pensionierung im Alter 63. Sein Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt: 4,96 % (Umwandlungssatz Alter 65 im Kalenderjahr 2020) \times 0,9485 (Faktor bei Pensionierung im Alter 63) ergibt effektiven Umwandlungssatz von rund 4,7046 %.

Art. 8 Rückzahlung Überbrückungspension (Art. 32 des Vorsorgereglements)

- 1 Ohne Vorfinanzierung nach Art. 33 wird die Alterspension pro 1000 Franken bezogener Überbrückungspension um den folgenden Betrag in Franken gekürzt. Das Alter bei Beginn der Überbrückungspension wird auf den Monat genau festgelegt. Die Höhe der Rückzahlung ist abhängig vom Kalenderjahr, in dem die Rückzahlung der Überbrückungspension beginnt.

Beginn der Rückzahlung im Jahr 2019

Tabelle für pensionierte Versicherte, deren Kostenanteil für die Überbrückungspension gemäss Art. 32 Abs. 7 100 % für die im Alter 58 und 59 und 80 % für die ab Alter 60 beanspruchte Überbrückungspension beträgt.

Alter bei Beginn der Überbrückungspension	ordentliches AHV-Alter	
	65	64
58	329.25	273.25
59	270.40	217.60
60	212.95	163.25
61	168.10	120.85
62	124.40	79.50
63	81.85	39.25
64	40.35	0.00
65	0.00	0.00

Tabelle für pensionierte Versicherte, mit einer höheren Beteiligung des Arbeitgebers gemäss Art. 32 Abs. 8. Der Kostenanteil für die Überbrückungspension beträgt für diese Versicherten 100 % für die im Alter 58 und 59, 80 % für die zwischen Alter 60 und 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter und 20 % für die während der 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter beanspruchte Überbrückungspension.

Alter bei Beginn der Überbrückungspension	ordentliches AHV-Alter	
	65	64
58	235.95	182.60
59	177.10	126.95
60	119.65	72.60
61	74.80	30.20
62	31.10	19.90
63	20.45	9.80
64	10.10	0.00
65	0.00	0.00

Beim Beginn der Rückzahlung ab dem Jahr 2020 wird obiger Betrag mit folgendem Faktor multipliziert, um die effektive Rückzahlung zu erhalten:

Kalenderjahr, in dem Rückzahlung Überbrückungspension beginnt	Faktor
2020	0,997
2021	0,993
2022	0,990

Berechnungsbeispiele:

- 1) Ein aktiver Versicherter beantragt bei seinem Altersrücktritt im Alter 63 die Überbrückungspension in der Höhe von jährlich 25 380 Franken ($90\% \times 28\,200$, Stand 2018). Er hat die Überbrückungspension nicht vorfinanziert. Der Versicherte erreicht im Dezember 2019 das ordentliche AHV-Alter 65 und muss die Überbrückungspension ab 1. Januar 2020 zurückzahlen. Die Rückzahlung ab diesem Zeitpunkt beträgt jährlich 2071 Franken ($25\,380/1000 \times 81.85 \times 0,997$).

 - 2) Ein aktiver Versicherter mit einer höheren Beteiligung des Arbeitgebers gemäss Art. 32 Abs. 8 beantragt bei seinem Altersrücktritt im Alter 63 die Überbrückungspension in der Höhe von jährlich 25 380 Franken ($90\% \times 28\,200$, Stand 2018). Er hat die Überbrückungspension nicht vorfinanziert. Der Versicherte erreicht im Dezember 2019 das ordentliche AHV-Alter 65 und muss die Überbrückungspension ab 1. Januar 2020 zurückzahlen. Die Rückzahlung ab diesem Zeitpunkt beträgt jährlich 517 Franken ($25\,380/1000 \times 20.45 \times 0,997$).
- 2 Die Vorfinanzierung der Überbrückungspension nach Art. 33 führt zu einer versicherungstechnischen Kürzung der in Abs. 1 angegebenen Rückzahlungssätze.

**Art. 9 «Konto Überbrückungspension»
(Art. 33 des Vorsorgereglements)**

- 1 Der maximale Betrag des «Konto Überbrückungspension» entspricht der voraussichtlichen jährlichen Überbrückungspension multipliziert mit dem nachfolgenden Barwertfaktor. Im Barwertfaktor ist berücksichtigt, dass der Versicherte nur einen Teil der Überbrückungspension ab Alter 60 finanzieren muss. Das Alter wird auf den Monat genau bestimmt.

Tabelle für aktive Versicherte, deren Kostenanteil für die Überbrückungspension gemäss Art. 32 Abs. 7 100% für die im Alter 58 und 59 und 80% für die ab Alter 60 beanspruchte Überbrückungspension beträgt.

Männer	angestrebtes Rücktrittsalter				
	Alter	60	61	62	63
40	2,565	2,031	1,508	0,996	0,493
41	2,617	2,072	1,539	1,016	0,503
42	2,669	2,114	1,569	1,036	0,513
43	2,722	2,156	1,601	1,057	0,523
44	2,777	2,199	1,633	1,078	0,534
45	2,832	2,243	1,665	1,099	0,544
46	2,889	2,288	1,699	1,121	0,555
47	2,947	2,333	1,733	1,144	0,566
48	3,006	2,380	1,767	1,167	0,578
49	3,066	2,428	1,803	1,190	0,589
50	3,127	2,476	1,839	1,214	0,601
51	3,190	2,526	1,876	1,238	0,613
52	3,254	2,576	1,913	1,263	0,625
53	3,319	2,628	1,951	1,288	0,638
54	3,385	2,680	1,990	1,314	0,651
55	3,453	2,734	2,030	1,340	0,664
56	3,522	2,789	2,071	1,367	0,677
57	3,592	2,845	2,112	1,394	0,690
58	3,664	2,901	2,154	1,422	0,704
59	3,737	2,959	2,197	1,450	0,718
60	3,812	3,019	2,241	1,479	0,733
61		3,079	2,286	1,509	0,747
62			2,332	1,539	0,762
63				1,570	0,777
64					0,793

Berechnungsbeispiel: Die maximale Überbrückungspension beträgt jährlich 25 380 Franken (Stand 2018). Die maximal zulässige persönliche Einlage für das angestrebte Rücktrittsalter 60 auf das «Konto Über-

brückungspension» für die Vorfinanzierung seines Anteils von 80 % der Überbrückungspension beträgt für einen Mann im Alter 50 somit 79 363 Franken ($3,127 \times 25\,380$).

Frauen Alter	angestrebtes Rücktrittsalter			
	60	61	62	63
40	2,072	1,539	1,016	0,503
41	2,114	1,569	1,036	0,513
42	2,156	1,601	1,057	0,523
43	2,199	1,633	1,078	0,534
44	2,243	1,665	1,099	0,544
45	2,288	1,699	1,121	0,555
46	2,333	1,733	1,144	0,566
47	2,380	1,767	1,167	0,578
48	2,428	1,803	1,190	0,589
49	2,476	1,839	1,214	0,601
50	2,526	1,876	1,238	0,613
51	2,576	1,913	1,263	0,625
52	2,628	1,951	1,288	0,638
53	2,680	1,990	1,314	0,651
54	2,734	2,030	1,340	0,664
55	2,789	2,071	1,367	0,677
56	2,845	2,112	1,394	0,690
57	2,901	2,154	1,422	0,704
58	2,959	2,197	1,450	0,718
59	3,019	2,241	1,479	0,733
60	3,079	2,286	1,509	0,747
61		2,332	1,539	0,762
62			1,570	0,777
63				0,793

Tabelle für aktive Versicherte, mit einer höheren Beteiligung des Arbeitgebers gemäss Art. 32 Abs. 8. Der Kostenanteil für die Überbrückungspension beträgt für diese Versicherten 100 % für die im Alter 58

und 59, 80 % für die zwischen Alter 60 und 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter und 20 % für die während der 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter beanspruchte Überbrückungspension.

Männer	angestrebtes Rücktrittsalter				
	Alter	60	61	62	63
40	1,433	0,900	0,377	0,249	0,123
41	1,462	0,918	0,385	0,254	0,126
42	1,491	0,936	0,392	0,259	0,128
43	1,521	0,955	0,400	0,264	0,131
44	1,552	0,974	0,408	0,270	0,133
45	1,583	0,994	0,416	0,275	0,136
46	1,614	1,013	0,425	0,281	0,139
47	1,647	1,034	0,433	0,286	0,141
48	1,679	1,054	0,442	0,292	0,144
49	1,713	1,076	0,451	0,298	0,147
50	1,747	1,097	0,460	0,304	0,150
51	1,782	1,119	0,469	0,310	0,153
52	1,818	1,141	0,478	0,316	0,156
53	1,854	1,164	0,488	0,322	0,159
54	1,891	1,187	0,498	0,329	0,162
55	1,929	1,211	0,508	0,335	0,166
56	1,968	1,235	0,518	0,342	0,169
57	2,007	1,260	0,528	0,349	0,172
58	2,047	1,285	0,539	0,356	0,176
59	2,088	1,311	0,549	0,363	0,179
60	2,130	1,337	0,560	0,370	0,183
61		1,364	0,572	0,378	0,187
62			0,583	0,385	0,190
63				0,393	0,194
64					0,198

Berechnungsbeispiel: Die maximale Überbrückungspension beträgt jährlich 25 380 Franken (Stand 2018). Die maximal zulässige persönliche Einlage für das angestrebte Rücktrittsalter 60 auf das «Konto Über-

brückungspension» für die Vorfinanzierung seines Anteils von 80 % bis Alter 62 resp. 20 % ab Alter 62 der Überbrückungspension beträgt für einen Mann im Alter 50 somit 44 339 Franken ($1,747 \times 25\,380$).

Frauen Alter	angestrebtes Rücktrittsalter			
	60	61	62	63
40	0,918	0,385	0,254	0,126
41	0,936	0,392	0,259	0,128
42	0,955	0,400	0,264	0,131
43	0,974	0,408	0,270	0,133
44	0,994	0,416	0,275	0,136
45	1,013	0,425	0,281	0,139
46	1,034	0,433	0,286	0,141
47	1,054	0,442	0,292	0,144
48	1,076	0,451	0,298	0,147
49	1,097	0,460	0,304	0,150
50	1,119	0,469	0,310	0,153
51	1,141	0,478	0,316	0,156
52	1,164	0,488	0,322	0,159
53	1,187	0,498	0,329	0,162
54	1,211	0,508	0,335	0,166
55	1,235	0,518	0,342	0,169
56	1,260	0,528	0,349	0,172
57	1,285	0,539	0,356	0,176
58	1,311	0,549	0,363	0,179
59	1,337	0,560	0,370	0,183
60	1,364	0,572	0,378	0,187
61		0,583	0,385	0,190
62			0,393	0,194
63				0,198

**Art. 10 «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt»
(Art. 34 des Vorsorgereglements)**

- 1 Der maximale Betrag des «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» entspricht dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Lohn des vorangegangenen Kalenderjahres multipliziert mit dem nachfolgenden Prozentsatz. Das Alter wird auf den Monat genau bestimmt.

Berechnungsbeispiel: Der beitragspflichtige Lohn des vorangegangenen Kalenderjahres beträgt 50 000 Franken. Die maximal zulässige persönliche Einlage auf das «Konto Vorzeitiger Altersrücktritt» für die Vorfinanzierung des Altersrücktrittes im Alter 60 beträgt im Alter 50 somit 167 600 Franken ($335,2\% \times 50\,000$).

Alter	angestrebtes Rücktrittsalter				
	60	61	62	63	64
40	275,0 %	217,5 %	160,6 %	106,3 %	52,7 %
41	280,5 %	221,9 %	163,8 %	108,4 %	53,8 %
42	286,1 %	226,3 %	167,1 %	110,6 %	54,9 %
43	291,8 %	230,8 %	170,4 %	112,8 %	55,9 %
44	297,6 %	235,5 %	173,8 %	115,0 %	57,1 %
45	303,6 %	240,2 %	177,3 %	117,3 %	58,2 %
46	309,7 %	245,0 %	180,9 %	119,7 %	59,4 %
47	315,9 %	249,9 %	184,5 %	122,1 %	60,6 %
48	322,2 %	254,9 %	188,2 %	124,5 %	61,8 %
49	328,6 %	260,0 %	191,9 %	127,0 %	63,0 %
50	335,2 %	265,2 %	195,8 %	129,6 %	64,3 %
51	341,9 %	270,5 %	199,7 %	132,2 %	65,6 %
52	348,7 %	275,9 %	203,7 %	134,8 %	66,9 %
53	355,7 %	281,4 %	207,8 %	137,5 %	68,2 %
54	362,8 %	287,0 %	211,9 %	140,2 %	69,6 %
55	370,1 %	292,8 %	216,2 %	143,0 %	71,0 %
56	377,5 %	298,6 %	220,5 %	145,9 %	72,4 %
57	385,0 %	304,6 %	224,9 %	148,8 %	73,8 %
58	392,7 %	310,7 %	229,4 %	151,8 %	75,3 %
59	400,6 %	316,9 %	234,0 %	154,8 %	76,8 %
60	408,6 %	323,2 %	238,7 %	157,9 %	78,3 %
61		329,7 %	243,4 %	161,1 %	79,9 %
62			248,3 %	164,3 %	81,5 %
63				167,6 %	83,1 %
64					84,8 %

Art. 11 Barauszahlungsverbote
(Art. 64 des Vorsorgereglements)

- 1 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim Wegzug ins Ausland ist gemäss internationalen Staatsverträgen folgendermassen eingeschränkt:

Staaten	Auszahlungsverbot	Gilt ab
Fürstentum Liechtenstein	Gesamte Freizügigkeitsleistung	29.11.2000
Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Italien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern	BVG-Minimum-Anteil der Freizügigkeitsleistung, solange der aktive Versicherte in diesem Staat der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht	1.6.2007
Bulgarien, Rumänien	BVG-Minimum-Anteil der Freizügigkeitsleistung, solange der aktive Versicherte in diesem Staat der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht	1.6.2009
Kroatien	BVG-Minimum-Anteil der Freizügigkeitsleistung, solange der aktive Versicherte in diesem Staat der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht	1.1.2017

Art. 12 Inkrafttreten

- 1 Dieser Anhang tritt durch Beschluss des Stiftungsrats vom 12. September 2018 auf den 1. März 2019 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2017.

Pensionskasse SBB
Zieglerstrasse 29
3000 Bern 65, Schweiz
+41 51 226 18 11
info@pksbb.ch

www.pksbb.ch

Nachtrag 1

zu Vorsorgereglement, gültig ab 1. März 2019

Änderung Begriffe

1. In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe verwendet:

Arbeitnehmer	Personen, die bei einem der Arbeitgeber arbeiten, <u>Verwaltungsräte</u> sowie Leistungsbezüger von Lohnersatzleistungen der Stiftung Valida
--------------	--

Änderung Art. 5 Grundsatz (Beitritt zur Kasse)

Neuer Abs. 3, alter Abs. 3 wird neu zu Abs. 4

3. Arbeitnehmer, die nach Abs. 2 nicht versichert werden, werden auf Antrag des Arbeitgebers in der Kasse versichert.

4. Arbeitnehmer, ...

In Kraft treten per 1. März 2019

Beschluss Stiftungsrat am 13. Dezember 2018